

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

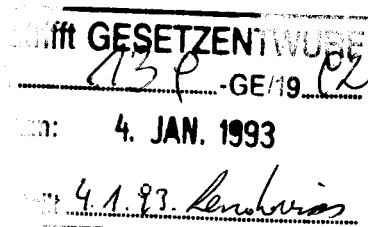
Zahl: LAD-2646/304-1992

Eisenstadt, am 23. 12. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert
wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: GZ. 21.601/7-II/A/5/92



An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß mit der Realisierung dieses Gesetzesentwurfes zweifelsohne beträchtliche personelle und finanzielle Konsequenzen verbunden sind. Gemäß den Erläuterungen wären diese zwar nicht quantifizierbar, doch stünde ihnen nach Ansicht des Bundes das Wohl der Patienten gegenüber.

Es ist zwar zutreffend, daß dem Bund aus den vorgesehenen Änderungen keine Kosten erwachsen werden, weil diese zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen zur Gänze von den Ländern zu tragen sind. Da auch kein Ausgleich für diese Mehrbelastungen vorgesehen ist, wird der vorliegende Gesetzesentwurf seitens des ho. Amtes abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Die vorgeschlagene Ersatzregelung für die Bedarfsprüfung im Errichtungsbe-
willigungsverfahren von Krankenanstalten wird grundsätzlich für sinnvoll
erachtet. Im ambulanten Bereich wird vorgeschlagen, bei der Bedarfsprüfung
von Ambulatorien auch alle Wahlärzte einzubeziehen, die Patienten de facto
zum Kassentarif behandeln.

Zu § 6 a:

Zu der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erweiterung der Zusammensetzung
der kollegialen Führung müssen Bedenken insofern angebracht werden, daß
die Anstaltsleitung (= kollegiale Führung) dadurch Gefahr laufen würde, sich
zu einem schwerfälligen Führungsorgan zu entwickeln, das seinen eigentlichen
Führungsaufgaben zum Nachteil des Rechtsträgers, aber auch der Patienten
der Krankenanstalt, nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen könnte.

Zu § 8 a:

Obwohl die Verpflichtung zur Bildung von Hygieneteams und Kommissionen
zur fortlaufenden internen Qualitätssicherung in Krankenanstalten sehr be-
grüßt wird, ist zu bedenken, daß durch die Einstellung einer hauptberuf-
lichen Hygienefachkraft von den Ländern und Gemeinden zu tragende Kosten
verursacht werden.

Zu §§ 11 b, 11 c und 11 e:

Diese Bestimmungen erlegen, auch infolge der zu schaffenden zusätzlichen
räumlichen Erfordernisse für diese neuen Organisationseinheiten, den Rechts-
trägern, Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten in einer Größenordnung
auf, welche die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit überschreiten.

Ein Angebot an diesen Diensten könnte aus finanziellen Erwägungen nur unter
der Voraussetzung realisiert werden, daß die Sozialversicherungsträger diese
Leistungen auch zusätzlich in voller Kostenhöhe abgelten, zumal diese aus den
Erwartungen, die in die Verbesserung der obgenannten Dienste gesetzt wer-
den, finanzielle Vorteile ziehen könnten.

Zur Umsetzbarkeit einer allfälligen Verpflichtung zur Schaffung obgenannter
Dienste muß neben allen Einwendungen aus finanzieller Sicht auch darauf

verwiesen werden, daß das notwendige Potential an fachlich qualifiziertem Personal in Regionen außerhalb der Ballungszentren mittelfristig schwer verfügbar wäre.

Daher wäre es empfehlenswert, die Heranziehung von Psychologen und Psychotherapeuten der individuellen Gestaltungsfreiheit des Rechtsträgers zu überlassen und eine generelle Verpflichtung hiezu im Krankenanstaltengesetz nicht vorzusehen.

Zu § 60:

Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, daß aus der praktischen Erfahrung gesehen die früheren gesetzlichen Bestimmungen für eine effektive Aufsicht nicht ausreichen.

Insofern ist der Versuch, eine verstärkte sanitäre Aufsicht durch die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden zu erreichen, in der vorgeschlagenen Neufassung sehr zu begrüßen. Nur fehlt aus fachlicher Sicht das geeignete rechtliche Instrument, diese Zielvorstellungen in der Praxis umzusetzen. Daher wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen. In dieser Verordnung sollte konkret umschrieben werden, auf welche Umstände und sanitäts-polizeilichen Erfordernisse besonders bei der Einschau gem. § 60 KAG zu achten wäre. Weiters wäre festzulegen, daß die Einschau auch unangekündigt erfolgen kann.

Darüber hinaus müßte dieser Themenbereich aus fachlicher Sicht vermehrt im Rahmen der Amtsärztefortbildungskurse berücksichtigt werden.

Bezüglich der aufgeworfenen Frage einer Verankerung der Berufsgruppe der Diplomierten Sozialarbeiter(innen) im Krankenanstaltengesetz vertritt das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Ansicht, daß dieser Berufszweig weiterhin außerhalb dieses Gesetzes geregelt werden sollte. Die Berufsgruppe stellt eine eigene Sparte dar und ist nicht Attribut der Krankenanstalten, deren Aufgabe sich mehr auf die medizinische Fürsorge bezieht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Blafornis

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 12. 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Blayon